



## **Gebührensatzung für die Benützung des Stadtarchivs Wasserburg a. Inn in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 25.02.2003**

Die Stadt Wasserburg a. Inn erlässt aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264) – BayRS 2024-1-I – zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 322)- folgende Gebührensatzung für die Benützung des Stadtarchivs Wasserburg a. Inn:

### **§ 1**

#### **Benützungsgebühren und Auslagen**

- (1) Für die private, familiengeschichtliche oder gewerbliche Inanspruchnahme des Stadtarchivs werden Gebühren und Auslagen erhoben.
- (2) Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte und für sonstige Tätigkeiten im Sinne von Abs. 1 betragen die Gebühren 20 Euro je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand des Archivleiters.
- (3) Für die Anfertigung von Reproduktionen werden zusätzlich Gebühren entsprechend den ortsüblichen gewerblichen Preisen erhoben.
- (4) Neben den Gebühren werden Auslagen (z.B. Post-, Versand-, Versicherungs-, Fax- und Fernspreckgebühren) erhoben. Auslagen der Stadt sind zum Selbstkostenpreis zu erstatten.

### **§ 2**

#### **Gebührenfreie Benützung**

- (1) Die Benützung des Stadtarchivs zu amtlichen, nachweisbar wissenschaftlichen, heimatkundlichen, publizistischen und unterrichtlichen Zwecken ist in der Regel gebührenfrei.
- (2) Für die Anfertigung von Reproduktionen werden Gebühren entsprechend den ortsüblichen gewerblichen Preisen erhoben. Auslagen der Stadt sind zum Selbstkostenpreis zu erstatten.

(3) Von Reproduktionsgebühren im Sinne des § 2, Absatz 2 kann der Heimatverein Wasserburg a. Inn (Historischer Verein) e.V. (im folgenden Heimatverein) in folgenden Ausnahmen auf Antrag befreit werden:

- a) Forschungsarbeiten, die im Auftrag des Heimatvereins erstellt werden und deren Ergebnisse nachweislich zur Veröffentlichung in der Heimat am Inn [Fachzeitschrift des Heimatvereins] vorgesehen sind, haben Anspruch auf Befreiung von Reproduktionsgebühren. Entsprechende Nachweise sind der Leitung des Stadtarchivs vorzulegen. Falls keine Veröffentlichung in der Heimat am Inn erfolgt, kann das Stadtarchiv dem Heimatverein nachträglich Reproduktionskosten in Rechnung stellen, soweit die Forschungsergebnisse dem Stadtarchiv nicht anderweitig zugänglich gemacht werden können.
- b) Weiterhin werden Forschungsarbeiten von Reproduktionskosten freigestellt, die im Auftrag des Heimatvereins der Aufgabenerfüllung des §2 der Satzung des Heimatvereins für Wasserburg a. Inn und Umgebung (Historischer Verein) e.V. vom 12.03.2001 dienen. Entsprechende Nachweise sind der Leitung des Stadtarchivs vorzulegen. Forschungsergebnisse sind dem Stadtarchiv in jedem Fall zugänglich zu machen.

### § 3

#### Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Stadtarchivs fällig.
- (2) Schuldner der Benützungsgebühren sind der Benützer und derjenige, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt, sowie derjenige, der die Schuld gegenüber dem Stadtarchiv schriftlich übernimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 4

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 01.01.2002 (Euro-Umstellung) außer Kraft.

Wasserburg a. Inn, 25.02.2003  
STADT WASSERBURG A. INN

gez.  
Michael Kölbl  
1. Bürgermeister